

Fragen und Antworten

Fragen der CSU-Fraktion

Frage 1 : Werden von allen städt. Mitarbeitern Gebühren erhoben, sofern diese einen ausgewiesenen Parkplatz benutzen ? (Mitarbeiter im Museumswinkel, Kulturbereichen, Feuerwehr usw.)

Siehe auch ParkRL im Anhang.

Entgeltpflichtig sind grundsätzlich alle Stellplätze mit folgenden Ausnahmen:

- Wegen der Entfernung zum Arbeitsplatz:
Parkplatz unter der Hochstraße, Parkplatz Mozartstraße, Parkplatz Münchner Straße
- Aufgrund ständiger Rufbereitschaft: Feuerwehr
- In Eigenregie: Eigenbetriebe EB77 und EBE

Auf dem Parkplatz am Museumswinkel, der in den ParkRL nicht aufgeführt ist, zahlen die Mitarbeiter monatlich 5,11 €. Dieser ist nicht befestigt.

**Frage 2 : Wie werden die unterschiedlichen Gebühren begründet 5,11 € - 25,56 € ?
Da wir annehmen, dass die Qualität des Platzes eine Rolle spielt, wie sieht es dann mit den Unterschieden auf den Lehrerparkplätzen aus ? (AS-Grundschule Piste im Hof ?)**

Die Unterschiede begründen sich dabei zum Einen durch die konkreten Gegebenheiten des Parkplatzes:

- Lage im Stadtgebiet
- Nähe zum Arbeitsplatz
- Anmietkosten
- Absicherung

Zum anderen durch die persönlichen Faktoren:

- Eingruppierung
- dienstliche Nutzung des Privat-Kfz

Die Befestigung spielt zu den o.g. Faktoren eine nachrangige Rolle.

Um die Regelung möglichst einfach und nachvollziehbar zu gestalten, wurde bei den Lehrerparkplätzen bewusst eine pauschale Verrechnung mit einem geringen Entgelt gewählt. Eine Differenzierung nach Zustand des Parkplatzes ist dann nicht mehr vorgesehen.

Im Fall der Adalbert-Stifter-Schule muss vor Ort ermittelt werden, wieviele Stellplätze uneingeschränkt genutzt werden können.

**Frage 3 : Bei einer berechneten Einnahme von 28.000 € würden 50 % = 14.000 € an die Schulen zurückfließen.
Könnten diese frei darüber verfügen oder werden diese angerechnet ?**

Diese Frage muss vom HFGA entschieden werden.

Frage 4 : In der Penzoldt-Schule befindet sich der große Parkplatz im Besitz des Zweckverbandes, ist geplant mit diesem diesbezüglich in Kontakt zu treten ?

Im Zuge einer Gleichbehandlung sollte die Ernst-Penzoldt-Schule nicht ausgeklammert werden. Mit dem Zweckverband wird nach der Urlaubszeit Kontakt aufgenommen.

Frage 5 : Es sollte sicher ein einfacher Abrechnungsmodus gefunden werden.

Es hat sich aber herausgestellt, dass einigen Schulen mehr Plätze lt. Satzung zustehen, aber weniger vorhanden sind. (oder umgekehrt !)

Hier müsste noch einmal konkret vor Einführung nachgeprüft werden.

Bei den Schulen mit weniger Stellplätzen als den lt. Satzung erforderlichen, werden nur die tatsächlich vorhandenen Stellplätze abzüglich eines pauschalen Anteils für den allg. Schulbetrieb (Hausmeister, Anlieferungen etc.) verrechnet.

Beispiel Ohmgymnasium:

30 vorhandene Stellplätze – 3 Stellplätze allg. Schulbetrieb = 27 Stellplätze, die verrechnet werden.

Die angegebenen Zahlen werden alle noch einmal im Detail überprüft und mit der jeweiligen Schule abgestimmt.

Frage 6 : Ist das Problem Anwohnerparken in zweierlei Hinsicht

a. Lehrerparkplätze werden von Anwohnern blockiert

b. Lehrer, die sich weigern die Gebühr zu bezahlen, verschärfen das allgemeine Parkplatz problem

in Betracht gezogen worden ?

a) Die Parkplätze an den Schulen können - je nach Größe und örtlichen Gegebenheiten – mit Absicherungsmaßnahmen oder Beschilderungen ausgestattet werden.

b) Ein Ausweichen der Lehrkräfte auf den öffentlichen Parkraum wäre im Hinblick auf den geringen monatlichen Eigenanteil (max. 4,16 € monatlich) nicht nachvollziehbar.

Fragen der SPD-Fraktion

Frage 1 : Wie sieht das auf S. 52 angesprochene Mieter-Vermieter Modell genauer aus und warum kann es nicht zum Einsatz kommen?

(Stellungnahme des kaufmännischen Gebäudemanagements)

Definition Mieter-Vermieter-Modell :

Fläche hat ihren Preis. Deshalb sollen die Organisationseinheiten der Stadt Erlangen in den vom Gebäudemanagement Erlangen (GME) bewirtschafteten Gebäuden künftig ein Nutzungsentgelt und anteilige Nebenkosten für die von ihnen genutzten Flächen zahlen. Grundlage ist das sog. Mieter-Vermieter-Modell. Die Nebenkosten werden wie im richtigen Leben detailliert abgerechnet. Die so gewonnene Kostentransparenz soll zu Kostenbewusstsein und zu einem sparsameren Umgang mit der Fläche führen.

Die Fortsetzung des Projektes „Einführung einer auf Gebäudekosten bezogenen internen Leistungsverrechnung auf Basis des Mieter-Vermieter-Modells“ hängt von den Kapazitäten der Kämmerei ab. Das Projekt ruht, seit die Projektgruppe NKFE Ende 2005 ihre Arbeit aufgenommen hat.

Leider stagniert auch die Weiterentwicklung der Kosten- und Leistungsrechnung, da die Anforderungen des doppelhaushaltigen Produkthaushaltes berücksichtigt werden müssen. Die Produkte sind verwaltungsweit noch nicht vollständig und endgültig definiert.

Die Entwicklung eines Verrechnungsmodells zur pekuniären Abbildung der Leistungsbeziehungen ist nur in enger Zusammenarbeit mit der Kämmerei möglich.

Frage 2 : Welcher Verwaltungsaufwand kommt auf die Schulen zu?

Einmalig:

Festlegung eines Verrechnungssatzes

(Einheitliche Gebühr oder Berücksichtigung von persönl., berufl. Besonderheiten).

Jährlich:

Ausgabe von Parkberechtigungen gegen Barzahlung einer (Jahres-)Gebühr.

Führen einer Nutzerdatei (hilfreich)

Frage 3 : Wie lässt sich für die Schulen ein finanzieller Gewinn erzielen, der den o. erwähnten Verwaltungsaufwand kompensieren könnte?

Unsere Vermutung: Die Schulen müssen lt. Satzung weniger Stellplätze bei der Stadt abrechnen, als sie tatsächlich haben. Der Differenzbetrag verbleibt bei den Schulen.

Ist das richtig?

Die Vermutung ist zutreffend.

Darüberhinaus können bei größeren Schulen Mehrfachbelegungen durchgeführt werden, d. h. mehr Berechtigungen vergeben, als Stellplätze vorhanden, da bestimmte Lehrkräfte (Musik, Sport etc.) nur zu bestimmten Zeiten anwesend sind.

Schulen, die tatsächlich weniger Stellplätze als die nach Satzung geforderten haben, können über eine höhere Gebühr (> 4,17 € monatlich) Gewinne erzielen.

Frage 4 : Sind die Stellplätze lt. Satzung aktuell überprüft? Eine Anfrage beim Ohm-Gymnasium (Herrn Abler) ergab, dass im Ohm-Gymn. effektiv keine 44 Plätze zur Verfügung stehen.

Im Falle des Ohm-Gymnasiums (sowie bei anderen Schulen, die tatsächlich weniger Stellplätze haben) werden nur die vorhandenen Stellplätze verrechnet, abzüglich eines pauschalen Anteils für den allgemeinen Schulbetrieb (Hausmeister, Anlieferungen etc.)

30 Stellplätze (vorhanden) – 3 Stellplätze (allg. Schulbetrieb)

= 27 Stellplätze, die in Rechnung gestellt werden

Diese Anzahl wird dem Ohm-Gymnasium bereits jetzt in Rechnung gestellt, allerdings mit einem Betrag von 51,13 € jährlich pro Stellplatz.

Frage 5 : Wie verändern sich die zu zahlenden Beträge bei den Schulen, die jetzt schon für die Stellplätze zahlen?

Keine nennenswerte Veränderung bei

- Ohm-Gymnasium
- Loschschule
- FOS/BOS
- CEG (Mehrbetrag, da 8 Stellplätze neu geschaffen wurden)

Müssen künftig mehr zahlen

- Wirtschaftsschule
- Technikerschule
- SFZ II
- Berufsschule

Hintergrund: Diese Schulen haben nur für einen Teil der vorhandenen Stellplätze gezahlt, obwohl tatsächlich mehr genutzt werden (Kompromisslösungen bei der Einführung im Jahr 1999). Da bisher nur wenige Schulen gezahlt haben, wurde diese Kompromisslösung nicht angetastet. Wenn alle Schulen entgeltpflichtig sind, ist eine Anpassung bei diesen Schulen unumgänglich.

Muss künftig weniger zahlen

- MTG

Rückerstattungen

Die staatlichen Schulen haben bisher 50 % des gezahlten Stellplatzentgeltes zurückerstattet bekommen. Diese Rückerstattung wurde, aufgrund der Vereinheitlichung aller Schulen, bei der neuen Berechnung herausgenommen.

Die Rückerstattung ist bei der Frage über die Verwendung der Einnahmen zu klären. Denkbar wäre eine anteilige Rückerstattung, wie es z. B. auch in Nürnberg praktiziert wird (10 % werden dort zurückerstattet) oder eine Zweckbindung der Einnahmen.

Frage 6 : Wer kommt auf für die praktische Ausführung vor Ort? Es werden Kosten anfallen für die evtl. Beschilderung von Parkplätzen oder auch eine Abschränkung.

Mit 50 € Einnahmen pro Stellplatz lassen sich keine größeren Maßnahmen realisieren. Hier muss im Einzelfall entschieden werden, welche Absicherungsmaßnahmen Sinn machen und finanzierbar sind.

Denkbar wäre eine einmalige Grundausstattung :

- Beschilderung „Lehrerparkplatz“
- Beschilderung mit Kfz-Kennzeichen bei kleineren Schulen/Parkflächen
- Handschranken (z. B. ASG, FRI; nur ab einer gewissen Parkplatzgröße; max. in Höhe der Jahresgebühr)

Frage 7 : Im UVPA ist zu besprechen, wie mit dem auf die umliegenden Wohngebiete sich entwickelnden Parkdruck umgegangen werden kann. Dies betrifft besonders die Schulen mit großen Kollegien, bevorzugt die Gymnasien, wo zudem auch Oberstufenschüler das Parkgelände mitbenutzen.

Ein Ausweichen der Lehrkräfte auf den öffentlichen Parkraum wäre im Hinblick auf den geringen monatlichen Eigenanteil nicht nachvollziehbar. Eine Vorlage im UVPA scheint aus dem vorliegenden Grund entbehrlich.

Beispiel Fridericianum (60 Stellplätze, davon 21 verrechnet; ca. 60 Lehrer):

Rechnungsbetrag jährlich: 1050 €

= 2,80 € monatlich pro Lehrer (wenn nur 50 % aller Lehrkräfte den Parkplatz nutzen)

Beispiel Emmy-Noether-Gymnasium (30 Stellplätze + angrenzender Parkplatz Sporthalle; davon 27 verrechnet; ca. 90 Lehrer):

Rechnungsbetrag jährlich: 1350 €

= 2,50 € monatlich pro Lehrer (wenn nur 50 % aller Lehrkräfte die Parkplätze nutzen)

Schulkomplex ASG, RAE, HHS (159 Stellplätze, davon 115 verrechnet; ca. 200 Lehrer):

Rechnungsbetrag jährlich: 5725 €

= 4,16 € monatliche Kosten pro Stellplatz

= 3,18 € monatlich pro Lehrer (wenn 150 Lehrkräfte den Parkplatz nutzen)

Nutzung des Parkplatzes durch Schüler:

- bei Überkapazität möglich; Vergabe- und Verrechnungshoheit liegt bei der Schule